

32. Welchen Einfluß hat eine vom Verkäufer übernommene Garantie auf die Verjährung der Klage des Käufers wegen Mängel?  
B.G.B. § 477.

II. Zivilsenat. Ur. v. 25. Januar 1907 i. S. Schl. (Rl.) w. Schr. u. Gen. (Bekl.). Rep. II 265/06.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, vormals Sch. & Co., übertrug dem Kläger im Januar 1900 die Lieferung und Verlegung von etwa 1150 qm Keramo-Fußbodenbelag im Kesselhause der elektrischen Zentrale der H.'schen Elektrizitätswerke. Der Kläger hatte für vorzügliche, sachgemäße Ausführung eine Garantie von zwei Jahren vom Tage der Übernahme an zu leisten, und zwar in der Weise, daß er alle während der Garantiezeit an der Arbeit sich zeigenden Mängel sofort auf seine Kosten, innerhalb kurzer, ihm bekannt zu gebender Frist, zu beseitigen, bzw. fehlerhafte Teile durch neue, tadellose zu ersetzen hatte. Über die Beschaffung der hiernach erforderlichen Keramoplatten hatte der Kläger zunächst mit den Beklagten zu 8, die solche Platten herstellten, und sodann mit den Beklagten zu 1 und 2, den Kaufleuten Sch. und B., verhandelt. Die Beklagten Sch. und B. hatten die Bestellung des Klägers auf Lieferung der Keramoplatten, und zwar unter zweijähriger Garantieübernahme, unstreitig angenommen. Die Platten waren in der Zeit vom Juni 1900 bis zum 10. Mai 1901 geliefert. Als bald nach der vollständigen Verlegung des Fußbodenbelages zeigten einzelne der verwendeten Platten Risse; auch blätterten Stücke von den Platten ab. Der Kläger ließ die betreffenden Platten durch andere ersetzen; aber auch an derartig ausgewechselten Platten zeigten sich wieder Risse und Abblätterungen. Als daraufhin die H.'schen Elektrizitätswerke die Abnahme des Fußbodenbelags ablehnten, fand am 6. Februar 1902 zwischen dem Kläger, der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und dem Direktor der H.'schen Elektrizitätswerke eine Verhandlung statt, in der sich der Kläger verpflichtete, alle rissigen und schadhafte Platten des Fußbodenbelages bis zum 1. Mai 1902 unter Ersetzung durch neue auszuwechseln und, wenn sich bis zum 1. Mai 1903 zeige, daß auch die neuen Platten den

gestellten Anforderungen nicht entsprächen, den ganzen Fußbodenbelag zu entfernen und die dafür bereits empfangenen Zahlungen (nebst Zinsen) der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft zurückzuerstatten. Hiervon setzte der Kläger die Beklagten Sch. und B. durch Schreiben vom 10. Februar 1902 mit dem Eröffnen in Kenntnis, daß die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft ihn und somit er die Beklagten Sch. und B. für jeden durch die mangelhafte Lieferung entstehenden Schaden verantwortlich mache; zugleich forderte er diese Beklagten auf, dafür zu sorgen, daß bis zum 1. April alle schlechten, fehlerhaften Platten durch absolut fehlerfreies Material ersetzt würden. Der Ersatz wurde von den Beklagten abgelehnt.

Im November 1902 erhob die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft gegen den Kläger Klage auf Zurückvergütung der ihm geleisteten Zahlungen. Der Kläger verkündete den Beklagten Sch. und B. im Dezember 1902 den Streit. Er wurde zur Zurückleistung jener Zahlungen rechtskräftig verurteilt.

Nunmehr erhob der Kläger gegen die Beklagten als Gesamtschuldner Regressklage auf Vergütung der von ihm mit insgesamt 15661,19 M an die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft bezahlten Beträge. Das Landgericht wies die Klage auf Grund der von den Beklagten geltend gemachten Einrede der Verjährung ab. Die von dem Kläger eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Seine Revision ist ebenfalls zurückgewiesen, aus folgenden

#### Gründen:

... „Der Kläger hatte, wie er selbst angibt und woran ein Zweifel auch nicht bestehen kann, die Keramoplatten gekauft. Sein Anspruch auf Wandelung oder auf Minderung oder auf Schadenersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft, worum es sich hier handelt, verjährte daher — da arglistige Verschweigung des Mangels seitens der Verkäufer nicht in Frage steht — an sich in 6 Monaten von der Ablieferung (§ 477 B.G.B.'s). Nun haben hier die Verkäufer eine zweijährige Garantie übernommen, und der Kläger ist der Meinung, daß deshalb die sechsmonatige Frist des § 477 nach Lieferung der Waren (Mai 1900 bis Juni 1901) zur Zeit der, anfangs Dezember 1902 im Vorprozeß erfolgten, Streitverkündung nicht abgelaufen gewesen und infolgedessen überhaupt noch nicht abgelaufen sei. Dem kann gegenüber den Feststellungen des Berufungs-

richters nicht beigetreten werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keinerlei Bestimmungen über die bei Vertragsabschlüssen vereinbarten Garantiefristen; es ist Sache der Auslegung aus den Umständen des einzelnen Falles, welcher Sinn der Vereinbarung der Garantiefrist beizumessen ist.

Vgl. Motive zum Entw. d. B.G.B.'s Bd. 2 S. 240/41; Planck, Bem. 5 zu § 477 B.G.B.

Der Berufungsrichter stellt fest, die Parteien hätten im vorliegenden Falle mit der Garantiefrist keinen anderen als den üblichen Sinn verbinden wollen, dieser aber sei der, daß Mängel, welche sich innerhalb zweier Jahre nach der Ablieferung zeigen würden, geltend gemacht werden dürften; und er hält an dieser Auslegung auch unter der Annahme fest, daß der Kläger die zweijährige Garantie von den Beklagten gerade unter der Begründung verlangt habe, daß er sie selbst habe übernehmen müssen; denn sei dies auch der Fall gewesen, so liege doch nichts dafür vor, daß die vom Kläger selbst der Elektrizitätsgesellschaft zugestandene Garantiefrist einen anderen als den bezeichneten üblichen Sinn hätte haben sollen. Diese Feststellungen des Berufungsrichters bewegen sich auf tatsächlichem Boden; sie sind frei von Rechtsirrtum, und Angriffen in der Revisionsinstanz daher entzogen. Der Berufungsrichter geht bei dem vorliegend festgestellten Sinne der Garantieabrede weiter davon aus, daß Schadensersatzansprüche aus Mängeln, die sich innerhalb der Garantiefrist zeigen, in sechs Monaten nach ihrer Entdeckung und nach Entstehung des Anspruches auf Schadensersatz geltend gemacht werden müssen. Auch dies kann, entgegen den Ausführungen des Revisionsklägers, für rechtlich unzutreffend nicht erachtet werden. Ist die Bedeutung der Bestimmung einer Garantieleistung die, daß Mängel der Sache nicht, wie sonst gemäß § 477, nur binnen 6 Monaten nach der Ablieferung, sondern auch dann geltend gemacht werden können, wenn sie sich innerhalb einer längeren vertraglich festgesetzten Zeit nach der Ablieferung zeigen, so ist damit nur der Beginn der Verjährungsfrist des § 477 anders bestimmt und bis zu dem Zeitpunkt hinausgeschoben, wo der den Anspruch auf Wandelung oder Minderung oder auf Schadensersatz begründende Mangel entdeckt wird. Es kann sicher im einzelnen Falle, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend, auch vereinbart werden, daß die in § 477 bestimmte Frist zur Geltend-

machung von Ansprüchen erst vom Ablaufe der Garantiefrist an laufen solle; dies hat aber hier nach den Feststellungen des Berufungsrichters nicht stattgehabt, und an sich ist es aus der Bestimmung der Garantiefrist nicht zu entnehmen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 37 S. 81.

Der Zweck einer solchen ist, die Möglichkeit zu geben, Rügen von Mängeln, die sich erst nach der kurz bemessenen Frist von nur 6 Monaten nach der Ablieferung herausstellen, noch erheben und geltend machen zu können; der Zweck ist nicht, ohne weiteres die zur Geltendmachung der erkannten Mängel durchaus hinreichende Frist von 6 Monaten weiter hinauszuschieben.

Dem Kläger, der die Platten nach seinen eigenen Behauptungen unter der Zusicherung gekauft haben will, daß sie tadellos und geeignet seien, einen Pflasterbelag im Kesselhause der H.'schen Elektrizitätswerke zu bilden, sind die Mängel der von Mai 1900 bis Juni 1901 gelieferten Platten schon vor dem 6. Februar 1902 bekannt gewesen; er hat sich an diesem Tage auch bereits seiner Bestellerin, der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, gegenüber verpflichtet, alle rissigen und schadhafte Platten des Fußbodenbelages bis zum 1. Mai 1902 unter Ersatz durch neue auszuwechseln; auch sofern sich bis zum 1. Mai 1903 wiederum Fehler zeigten, den ganzen Belag zu entfernen und die dafür empfangenen Zahlungen (nebst Zinsen) zurückzuerstatten. Er hat am 10. Februar 1902 auch bereits den Beklagten Sch. und B. geschrieben, daß die Gesellschaft ihn und somit er die Beklagten für jeden durch die mangelhafte Lieferung entstehenden Schaden verantwortlich mache, indem er die Beklagten zugleich aufforderte, für Ersatz aller schlechten, fehlerhaften Platten durch nun endlich fehlerfreies Material bis zum 1. April 1902 zu sorgen. Seitens der Beklagten ist das Verlangen des Klägers auf die umfassende Reparatur im März und wiederholt im April und im Mai 1902 ausdrücklich abgelehnt worden. Mit Recht hat danach der Berufungsrichter festgestellt, daß dem Kläger die Mängel der Platten und sowohl die Entstehung des Schadens als (sofern es darauf überhaupt ankäme) der Umfang des Schadens — daß Kläger nämlich bei der von den Beklagten abgelehnten und von ihm selbst nicht vorgenommenen Umwechslung aller schadhafte Platten die empfangenen Beträge nebst Zinsen werde zurückzahlen müssen — länger als

6 Monate vor der erst im Dezember 1902 erfolgten Streitverkündung bekannt gewesen seien. Es muß dem Berufungsrichter ferner auch darin beigetreten werden, daß es dem Vorstehenden gegenüber unerheblich erscheint, daß die Parteien bis zur Beweisaufnahme im Vorprozeß darüber gestritten haben, welchen Ursachen der Mangel zuzuschreiben, und ob er vom Kläger (seiner Auftraggeberin gegenüber) zu vertreten sei. Die Entdeckung der Mängel der Platten — die zu dem Fußbodenbelag geeignet sein sollten, aber Mängel offensichtlich aufwiesen — ist in der Tat, wie der Berufungsrichter mit dem ersten Richter bemerkt, nicht mit der Entdeckung der Ursachen der Mängel identisch. Der Kläger wußte nach den Feststellungen des Berufungsrichters bereits am 6. Februar 1902, was ihm bei einer nicht vollständigen Auswechslung aller schadhaften Platten bevorstehe, und er wußte bei der Weigerung der Beklagten, die Auswechslung vorzunehmen, bereits im April und Mai 1902, daß er die im Abkommen vom 6. Februar 1902 auferlegte Verpflichtung nicht erfüllen könne und dementsprechend von der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft auf Zahlung der empfangenen Beträge (nebst Zinsen) in Anspruch genommen werden würde.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Staub, Anm. 152 zu § 377 H.G.B.; Matower, 12. Aufl. Bb. 1 Teil II S. 1224 sub e. — Anders: Düringer u. Sachenburg, H.G.B. Bb. 3 S. 161. D. C.